

Vorlage-Nr. 14/2950

öffentlich

Datum: 10.09.2018
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Timpe

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	24.09.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	01.10.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	08.10.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wiederwahl der Landesrätin des LVR-Dezernates 8 - Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Beschlussvorschlag:

"Frau Landesrätin (B 5) Martina Wenzel-Jankowski wird mit Wirkung vom 10.03.2019 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zur Landesrätin des LVR-Dezernates 8 - Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen - wiedergewählt und erhält zum 10.03.2019 - frühestens jedoch mit Inkrafttreten des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2019 - gemäß § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 6 LBesO zuzüglicher höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihr ist der Geschäftsbereich Leitung des LVR-Dezernates 8 - Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen - übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist jederzeit möglich."

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	Personalaufwendungen
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	Personalaufwendungen
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Diese Vorlage fasst die rechtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen zur Wiederwahl der Landesrätin des LVR-Dezernates 8 – Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen - zusammen und bezweckt die Beschlussfassung zu ihrer Wiederwahl mit Verleihung eines Amtes nach B 6 LBesO zum 10.03.2019 – frühestens jedoch mit Inkrafttreten des Haushalts für das Haushaltsjahr 2019.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2950:

Wiederwahl der Landesrätin des LVR-Dezernates 8 - Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen -

I. Allgemeines

Die Landschaftsversammlung Rheinland wählte in ihrer Sitzung am 28.02.2011 für die Dauer von acht Jahren Frau Martina Wenzel-Jankowski zur Landesrätin des LVR-Dezernates 8 - Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen -. Ihre Ernennung zur Landesrätin des Landschaftsverbandes Rheinland wurde zum 10.03.2011 wirksam. Die Amtszeit der Beamtin endet mit Ablauf des 09.03.2019.

II. Rechtslage

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) sind die Stellen der Direktorin/ des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesrätinnen und Landesräte öffentlich auszuschreiben. Der Innenminister erklärte mit Erlass vom 13.12.1967, dass keine Bedenken bestehen, von einer öffentlichen Ausschreibung abzusehen, wenn die bisherige Stelleninhaberin/der bisherige Stelleninhaber wiedergewählt werden soll.

Die Wiederwahl muss unter Beachtung der Regelungen in § 71 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach empfehlender Beschlussfassung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung am 24.09.2018 und des Landschaftsausschusses am 01.10.2018 in der Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 08.10.2018 - und damit entsprechend vor Ablauf der Wahlzeit - stattfinden.

Frau Wenzel-Jankowski hat ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl bekundet.

Zur Wiederwahl der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Landschaftsverbände verweist § 20 Abs. 2 Satz 4 LVerbO auf die Regelung des § 71 GO NRW:

- Über die Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden (siehe auch § 4 Landesbeamtengesetz NRW).
Anmerkung: Bei einer Wiederwahl am 08.10.2018 wird diese Frist eingehalten.
- Kommunale Wahlbeamte sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.
- Die Weiterführung eines Amtes kann abgelehnt werden. Geschieht dies ohne wichtigen Grund, so ist die Wahlbeamtin/der Wahlbeamte mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen (§ 71 Abs. 5 GO NRW).

- Ein wichtiger Grund, die Weiterführung des Amtes abzulehnen, liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit verschlechtert werden (§ 71 Abs. 5 GO NRW).

Daraus folgt:

Frau Landesrätin Martina Wenzel-Jankowski ist verpflichtet, die anstehende erste Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit, d. h. bis 09.12.2018, wiedergewählt wird und keine Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit vorgenommen werden.

Das Amt der Landesrätin des LVR-Dezernates 8 - Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen - wurde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) 2017 als eines der drei Ämter von Landesrätinnen und Landesräten mit besonders schwierigen Aufgabengebieten der Besoldungsgruppe B 5 Landesbesoldungsordnung (LBesO) zugeordnet. Frau Landesrätin Martina Wenzel-Jankowski ist daher seit dem 28.06.2017 nach B 5 LBesO NRW besoldet.

Im Falle der Wiederwahl kann sie gemäß § 4 Abs. 3 EingrVO ab Beginn der neuen Amtszeit, dem 10.03.2019, frühestens jedoch mit Inkrafttreten des Haushalts für das Haushaltsjahr 2019, Besoldung nach B 6 LBesO erhalten.

Da die Wahl am 08.10.2018, also mehr als drei Monate vor dem Ende der Amtszeit, stattfindet und sich die Anstellungsbedingungen für Frau Landesrätin Martina Wenzel-Jankowski mit der Besoldung nach B 6 LBesO verbessern, ist sie verpflichtet, die (erste) Wiederwahl ab dem 10.03.2019 anzunehmen.

In Vertretung

L i m b a c h